

## der Europäischen Gemeinschaften

16. Jahrgang Nr. L 338

7. Dezember 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 3287/73 des Rates vom 3. Dezember 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/72 über die Anwendung von im Rahmen der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland erlassenen Vorschriften betreffend den Verkehr von Waren, die unter Verwendung von Waren aus dritten Ländern hergestellt sind, welche sich weder in der Gemeinschaft noch in Griechenland im freien Verkehr befanden . . . . . 1
- Verordnung (EWG) Nr. 3288/73 des Rates vom 3. Dezember 1973 über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland vorgesehenen Schutzmaßnahmen . . . . . 2
- Verordnung (EWG) Nr. 3289/73 der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr . . . . . 4
- Verordnung (EWG) Nr. 3290/73 der Kommission vom 6. Dezember 1973 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 6
- Verordnung (EWG) Nr. 3291/73 der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . . 8
- Verordnung (EWG) Nr. 3292/73 der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen . . . . . 10
- Verordnung (EWG) Nr. 3293/73 der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen . . . . . 13
- Verordnung (EWG) Nr. 3294/73 der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis . . . . . 15
- Verordnung (EWG) Nr. 3295/73 der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis . . . . . 17
- Verordnung (EWG) Nr. 3296/73 der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung . . . . . 19

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3297/73 der Kommission vom 6. Dezember 1973 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker . . . . .	21
Verordnung (EWG) Nr. 3298/73 der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch . . . . .	22
Verordnung (EWG) Nr. 3299/73 der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor . . . . .	25
Verordnung (EWG) Nr. 3300/73 der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor . . . . .	28
Verordnung (EWG) Nr. 3301/73 der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 über die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung für Olivenöl . . . . .	30
Verordnung (EWG) Nr. 3302/73 der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/70 mit Durchführungsbestimmungen für die Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Apfelsinen und Mandarinen aus der Gemeinschaftserzeugung . . . . .	31
Verordnung (EWG) Nr. 3303/73 der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Festsetzung der Referenzpreise für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 . . . . .	32
Verordnung (EWG) Nr. 3304/73 der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 über die Lagerverträge für Tafelwein . . . . .	34
Verordnung (EWG) Nr. 3305/73 der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Gewährung von Beihilfen für die kurzfristige private Lagerhaltung in bestimmten Weinbauzonen . . . . .	35
Verordnung (EWG) Nr. 3306/73 der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge . . . . .	36

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

73/374/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 2. Oktober 1973, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Taiwan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus anderen Spinnstoffen als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 60.02 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen . . . . . 40

73/375/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 4. Oktober 1973, mit der die Französische Republik ermächtigt, aus der UdSSR stammende und in Belgien im freien Verkehr befindliche zubereitete und haltbar gemachte Thunfische (in hermetisch verschlossenen Behältern) der Tarifnummer 16.04 ex E des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen . . . . . 42

73/376/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 12. Oktober 1973, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Hongkong stammendes und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliches anderes Spielzeug aus Holz (mit Ausnahme der Motoren und Bewegungsmechanismen für Spielzeug und Modelle zum Spielen sowie deren Ersatzteile) der Tarifstellen 97.03 A und ex B des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen . . . . . 43

---

**Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) . . . . . 44**

Offene Verfahren . . . . . 46

Nicht offene Verfahren . . . . . 49

---

**Berichtigungen**

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2994/73 der Kommission vom 31. Oktober 1973 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1973) . . . . . 54

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3287/73 DES RATES**

vom 3. Dezember 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/72 über die Anwendung von im Rahmen der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland erlassenen Vorschriften betreffend den Verkehr von Waren, die unter Verwendung von Waren aus dritten Ländern hergestellt sind, welche sich weder in der Gemeinschaft noch in Griechenland im freien Verkehr befanden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 610/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendung von im Rahmen der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland erlassenen Vorschriften betreffend den Verkehr von Waren, die unter Verwendung von Waren aus dritten Ländern hergestellt sind, welche sich weder in der Gemeinschaft noch in Griechenland im freien Verkehr befanden<sup>(1)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2718/72<sup>(2)</sup>, sind die Vorschriften erlassen worden, die zur Durchführung der vom Assoziationsrat auf Grund von Artikel 8 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland gefaßten Beschlüsse erforderlich sind.

Mit Beschluß Nr. 1/73 des Assoziationsrats vom 3. Dezember 1973 sind auf diesem Gebiet neue Vorschriften festgelegt worden ; die genannte Verordnung muß an die neue Lage angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 610/72 wird wie folgt geändert :

Der letzte Gedankenstrich in Artikel 5 wird durch folgende Gedankenstriche ersetzt :

- ” — für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 auf 80 %,
- ab 1. Januar 1974 auf 90 %.”

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1973.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

I. NØRGAARD

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 22.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3288/73 DES RATES**

vom 3. Dezember 1973

**über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft  
und der Republik Finnland vorgesehenen Schutzmaßnahmen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 5. Oktober 1973 wurde in Brüssel ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland unterzeichnet.

Die Verfahren für die Durchführung der im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Schutzklauseln sind im Vertrag selbst festgelegt.

Dagegen müssen die Einzelheiten festgelegt werden, nach denen die in den Artikeln 22 bis 27 des Abkommens vorgesehenen Schutzklauseln und Sicherungsmaßnahmen anzuwenden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 113 des Vertrages beschließen, den durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland — nachstehend „Abkommen“ genannt — eingesetzten Gemischten Ausschuss mit den in den Artikeln 22, 24 und 26 dieses Abkommens vorgesehenen Maßnahmen zu befassen. Der Rat beschließt gegebenenfalls diese Maßnahmen nach dem gleichen Verfahren.

Die Kommission kann die dazu erforderlichen Vorschläge von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats vorlegen.

*Artikel 2*

(1) Im Falle von Praktiken, die geeignet sind, die Anwendung der in Artikel 23 des Abkommens vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch die Gemeinschaft zu rechtfertigen, äußert sich die Kommission zur Vereinbarkeit dieser Praktiken mit dem Abkommen, nachdem sie von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats den Sachverhalt geprüft hat. Gegebenenfalls schlägt sie dem Rat Schutzmaßnahmen vor, der dann darüber nach dem Verfahren des Artikels 113 des Vertrages beschließt.

(2) Im Falle von Praktiken, die dazu führen könnten, daß gegenüber der Gemeinschaft Schutzmaßnah-

men auf der Grundlage des Artikels 23 des Abkommens angewendet werden, äußert sich die Kommission nach Prüfung des Sachverhalts zur Vereinbarkeit der Praktiken mit den in dem Abkommen niedergelegten Grundsätzen. Sie macht gegebenenfalls geeignete Empfehlungen.

*Artikel 3*

Im Falle von Praktiken, die geeignet sind, die Anwendung der in Artikel 25 des Abkommens vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch die Gemeinschaft zu rechtfertigen, findet das in der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 <sup>(1)</sup> vorgesehene Verfahren Anwendung.

*Artikel 4*

(1) Erfordern außergewöhnliche Umstände in den Fällen der Artikel 24 und 26 des Abkommens sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, ein sofortiges Eingreifen, so können die in Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe d) des Abkommens vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen unter den nachstehenden Bedingungen getroffen werden.

(2) Die Kommission kann von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die dazu erforderlichen Vorschläge vorlegen, zu denen sich der Rat nach dem Verfahren des Artikels 113 des Vertrages äußert.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat kann mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen einführen, jedoch nicht im Falle von Ausfuhrbeihilfen mit unmittelbarer und sofortiger Auswirkung auf den Warenverkehr. Er teilt diese Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

Die Kommission entscheidet im Wege eines Dringlichkeitsverfahrens und binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen im Falle des Artikels 24 oder von höchstens fünf Arbeitstagen im Falle des Artikels 26 nach der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Mitteilung, ob die Maßnahmen aufrechtzuerhalten, zu ändern oder aufzuheben sind.

Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission binnen einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen im Falle des Artikels 24 oder von höchstens zehn Arbeitstagen im Falle des Artikels 26 nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 1.

Die Entscheidung der Kommission ist ausgesetzt, wenn der Mitgliedstaat, der die Maßnahmen gemäß diesem Absatz getroffen hat, den Rat damit befaßt. Diese Aussetzung endet im Falle des Artikels 24 am fünfzehnten Tag oder im Falle des Artikels 26 am dreißigsten Tag, nachdem der Rat befaßt worden ist, wenn dieser die Entscheidung der Kommission inzwischen nicht geändert oder aufgehoben hat.

Bei der Anwendung dieses Absatzes sind vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören.

Bevor die Kommission sich zu den von dem betreffenden Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen gemäß diesem Absatz äußert, nimmt sie Konsultationen vor.

Diese Konsultationen finden im Rahmen eines Beratenden Ausschusses statt, der sich aus Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Ausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Dieser teilt den Mitgliedstaaten so bald wie möglich alle zweckdienlichen Angaben mit.

#### *Artikel 5*

Die Bestimmungen dieser Verordnung beeinträchtigen nicht die Anwendung der im Vertrag, insbesondere in den Artikeln 108 und 109, vorgesehenen Schutzklauseln nach den im Vertrag festgelegten Verfahren.

#### *Artikel 6*

Die in Artikel 27 Absatz 2 des Abkommens vorgesehene Mitteilung der Gemeinschaft an den Gemischten Ausschuß wird von der Kommission vorgenommen.

#### *Artikel 7*

Bis zum 31. Dezember 1974 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die an dieser Verordnung, insbesondere an Artikel 4 Absatz 3, vorzunehmenden Anpassungen, die sich im Lichte der Erfahrungen gegebenenfalls als erforderlich erweisen, um zu verhindern, daß die Einheit des Gemeinsamen Marktes gefährdet wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1973.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

I. NØRGAARD

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3289/73 DER KOMMISSION**

vom 6. Dezember 1973

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgelegt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0
10.01 B	Hartweizen	0 <sup>(1)</sup> ( <sup>4</sup> )
10.02	Roggen	12,62 <sup>(5)</sup>
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0 <sup>(2)</sup> ( <sup>3</sup> )
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	2,73
10.07 C	Sorghum	0
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(1)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0
11.01 B	Mehl von Roggen	36,40
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(5)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3290/73 DER KOMMISSION**

vom 6. Dezember 1973

**über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/73<sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 3.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1973 über die Festsetzung der Prämien,  
die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl (1)

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aus- saat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

(1) Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

## B. Malz

(KB / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3291/73 DER KOMMISSION**  
**vom 6. Dezember 1973**  
**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden**  
**Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz dritter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird bei der Ausfuhr von Getreide auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 633/67/EWG<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1461/72<sup>(4)</sup>, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis entspricht, gültig, wenn ersterer um mehr als eine Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe entspricht, wenn ersterer um mehr als eine Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für

Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 140/67/EWG<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70<sup>(6)</sup>, festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Dieser so festgesetzte Betrag wird geändert werden, wenn sich bei Anwendung des oben beschriebenen Berechnungsverfahrens eine Änderung des Erstattungsbetrags um mehr als 0,125 Rechnungseinheiten ergeben sollte.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 633/67/EWG muß jedoch der auf einen im voraus festgesetzten Erstattungsbetrag anwendbare Berichtigungsbetrag für ein Ausfuhrgeschäft, das nach dem dritten auf den Monat der Lizenzerteilung folgenden Monat durchgeführt wird, unter Berücksichtigung der Entwicklungsaussichten des Marktes festgesetzt werden. Zu diesem Zweck sind einerseits die verfügbaren Mengen und die voraussichtliche Entwicklung auf dem gemeinschaftlichen Markt und andererseits die Entwicklung des Weltmarktes auf Termin, insbesondere der Märkte, deren besondere Erfordernisse die Festsetzung unterschiedlicher Erstattungen notwendig gemacht haben, zu berücksichtigen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung so festgesetzt werden muß, wie er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle aufgeführt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 233 vom 28. 9. 1967, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 11. 7. 1972, S. 35.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus

festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		12	1	2	3	4	5	6
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3292/73 DER KOMMISSION**

vom 6. Dezember 1973

**zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anzuwendenden Erstattungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 139/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung Nr. 139/67/EWG definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der

betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71<sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal wöchentlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1973 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

(RE / Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen <sup>(1)</sup> und Mengkorn	—
10.01 B	Hartweizen	—
10.02	Roggen <sup>(1)</sup>	0
10.03	Gerste :	—
10.04	Hafer	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen <sup>(2)</sup> :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	—
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	—
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	—
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	—
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	—
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	—
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	0
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	0
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	0
	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	0
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 950	—
	— mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300	—
	— mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	—
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen <sup>(2)</sup> :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	—

<sup>(1)</sup> Die Erstattung wird nur für Weichweizen und Roggen gewährt, die keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorsieht, unterzogen worden sind.

<sup>(2)</sup> Die Erstattung wird nur für Mehle, Grobgrieße und Feingrieße gewährt, die aus Weichweizen hergestellt worden sind, der keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorsieht, unterzogen worden ist.

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 587/67/EWG zu erhöhen sind, ist 2 Rechnungseinheiten pro Tonne.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3293/73 DER KOMMISSION**

vom 6. Dezember 1973

**zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(2)</sup>, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügten Akte<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2365/73<sup>(4)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2365/73 festgesetzten Grundregeln und Anwendungsbestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 1. 9. 1973, S. 7.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Drittländer	(RE / 100 kg)	
			AASM/ ÜLG ( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> )	
10.06	Reis :			
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :			
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :			
	a) rundkörniger	0	0	
	b) langkörniger	0	0	
	II. Geschälter Reis :			
	a) rundkörniger	0	0	
	b) langkörniger	0	0	
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :			
	I. Halbgeschliffener Reis :			
	a) rundkörniger	0	0	
	b) langkörniger	0	0	
	II. Vollständig geschliffener Reis :			
	a) rundkörniger	0	0	
b) langkörniger	0	0		
C. Bruchreis	0	0		

(<sup>1</sup>) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der AASM und der ÜLG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(<sup>2</sup>) Diese Abschöpfung ist nur anwendbar auf die Einfuhren, die den Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 entsprechen.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3294/73 DER KOMMISSION**

vom 6. Dezember 1973

**zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(2)</sup>, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6, gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der folgenden Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz enthalten. Diese Gültigkeitsdauer ist in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 128/73<sup>(5)</sup>, festgelegt worden.

Die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70<sup>(7)</sup>, hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist die Anwendung der Verordnung Nr. 365/67/EWG der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/72<sup>(9)</sup>, festgesetzt wor-

den. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg, so beträgt der Prämiensatz null Rechnungseinheit.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß ; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,025 Rechnungseinheiten herbeiführt —

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(4) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.

(5) ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1973, S. 16.

(6) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

(7) ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

(8) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

(9) ABl. Nr. L 46 vom 22. 2. 1972, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis

und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Vollständig geschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3295/73 DER KOMMISSION**

vom 6. Dezember 1973

**zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(2)</sup>, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung Nr. 1019/67/EWG<sup>(5)</sup>, müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 669/67/EWG<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/68<sup>(7)</sup>, hat die

Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung Nr. 366/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal wöchentlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(4) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.

(5) ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 13.

(6) ABl. Nr. 241 vom 5. 10. 1967, S. 6.

(7) ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 31.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

*Artikel 1*

*Artikel 2*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 ausgenommen die in Absatz 1 unter c) der Verordnung

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1973

*Für die Kommission*  
P. J. LARDINOIS  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen (RE/100 kg)
10.06	Reis : A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis : I. . . . . II. Geschälter Reis : a) rundkörniger b) langkörniger B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis : I. Halbgeschliffener Reis : a) rundkörniger b) langkörniger II. Vollständig geschliffener Reis : a) rundkörniger b) langkörniger C. Bruchreis	— — — — — — — —

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 719/67/ EWG zu erhöhen sind, ist 0,20 Rechnungseinheiten pro 100 Kilogramm.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3296/73 DER KOMMISSION**  
**vom 6. Dezember 1973**  
**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden**  
**Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(2)</sup>, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Stellungnahme des Verwaltungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68<sup>(5)</sup>, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg über letzterem liegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1973

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 365/67/EWG<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70<sup>(7)</sup>, festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung, der ab 7. Dezember 1973 anzuwenden ist, so festgesetzt werden muß, wie er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle aufgeführt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1973 in Kraft.

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3297/73 DER KOMMISSION**

vom 6. Dezember 1973

**über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1973, S. 30.

**ANHANG**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE/100 kg) Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	2,24
	II. Rohzucker	2,87 <sup>(1)</sup>
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	2,24
	II. Rohzucker	2,87 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3298/73 DER KOMMISSION**

vom 6. Dezember 1973

**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 12 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2493/73 <sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-

kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt, und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2493/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2249/73 <sup>(4)</sup> enthaltenen Definitionen entsprechen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 14. 9. 1973, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 18. 8. 1973, S. 15.



Tarifnummer	Warenbezeichnung	(RE/100 kg)	
		Österreich Schweden Schweiz	Andere Drittländer
02.01 (Forts.)	33. Hinterviertel :	Nettogewicht	
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	1,072
	bbb) andere	1,607	1,607
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :		
	11. Teilstücke mit Knochen	2,009	2,009
	22. Teilstücke ohne Knochen	2,298	2,298
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	C. andere :		
	I. von Hausrindern :		
	a) Fleisch :		
	1. mit Knochen	2,009	2,009
	2. ohne Knochen	2,298	2,298

(t) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der AASM und der ULG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen sowie den besonderen Voraussetzungen, die gegenwärtig auf im Rahmen des bilateralen Abkommens über Vieh zur Verarbeitung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Österreich eingeführte Kühe anzuwenden sind.

(b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurückerstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.

(c) Die Zulassung zu diesem Absatz hängt ab von der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe c) des Anhangs 1 zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3299/73 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1973

## zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2632/73 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 der Verordnung Nr. 120/67/EWG können Maßnahmen ergriffen werden, wenn der cif-Preis eines oder mehrerer Erzeugnisse den Schwellenpreis erheblich überschreitet, diese Lage andauern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 liegt eine erhebliche Überschreitung vor, wenn der cif-Preis den Schwellenpreis um mindestens 2 v.H. überschreitet. Die Fortdauer der Überschreitung wird angenommen, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt wird, und wenn die Gefahr besteht, das dieses Ungleichgewicht angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise andauert.

Das hohe Preisniveau im internationalen Handel ist geeignet, die Einfuhr von Weichweizen und Mais in die Gemeinschaft zu behindern und die Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft zu bewirken.

Diese oben beschriebene Lage ist gegenwärtig festzustellen. Um die Sicherheit der Versorgung in der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist für diese Erzeugnisse eine Abschöpfung bei der Ausfuhr einzuführen.

Das Verhältnis zwischen dem Grunderzeugnis und seinen Verarbeitungserzeugnissen sowie die Lage auf

dem Markt für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse machen es notwendig, auch für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse eine Abschöpfung zu erheben. Dagegen erfordert die Lage bei Verarbeitungserzeugnissen auf der Grundlage von Mais im Augenblick nicht die Festsetzung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1964/73 des Rates vom 17. Juli 1973 <sup>(5)</sup> ist der Schwellenpreis für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 festgesetzt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 sind bei der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr die Lage und die Entwicklungsaussichten der verfügbaren Getreidemengen und der Getreidepreise auf dem Markt der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits zu berücksichtigen. Auf Grund der gleichen Bestimmung ist ebenfalls eine ausgewogene Lage und natürliche Entwicklung der Getreidemärkte in bezug auf die Preise und den Handel zu gewährleisten. Ferner ist der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Für die in Artikel 1 Buchstabe c) und d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme der stärkehaltigen Erzeugnisse, sind ferner die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten spezifischen Teilbeiträge zu berücksichtigen.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr kann unterschiedlich festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte dies erforderlich machen.

Zur einwandfreien Durchführung der Abschöpfungsregelung ist bei der Berechnung dieser Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, zwischen denen zu einem gegebenen Zeitpunkt auf dem Kassamarkt ein Abstand von höchstens 2,25 v.H. bestehen darf, ein Umrechnungskurs auf der Grundlage der tatsächlichen Parität,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der während eines bestimmten Zeitraums auf dem Kassamarkt festgestellten Kurse zwischen diesen und den im vorstehenden Absatz genannten Währungen der Gemeinschaft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 272 vom 29. 9. 1973, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 3.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln auf die derzeitige Marktlage auf dem Getreidesektor, insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, führt zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannte Abschöpfung bei der Ausfuhr wird im Anhang für die dort genannten Erzeugnisse festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut <sup>(1)</sup>	60,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	15,00
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen	10,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	10,00
11.02 B II a)	Körner von Weizen, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet	53,20
11.02 C I	Körner von Weizen, perlförmig geschliffen	56,00
11.02 D I	Körner von Weizen, nur geschrotet	40,80
11.02 E II a)	Körner, gequetscht, oder Flocken von Weizen	56,00
11.02 F I	Pellets von Weizen	40,80
11.02 F VI	Pellets von Reis	153,00
11.02 G I	Weizenkeime, auch gemahlen	10,00
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	71,20
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	53,20
23.02 A I a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke bis 35 Gewichtshundertteilen	3,20
23.02 A I b) 1	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen, ungeeignet gemacht für die menschliche Ernährung	3,20
23.02 A I b) 2	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen, nicht ungeeignet gemacht für die menschliche Ernährung oder ungeeignet gemacht für die menschliche Ernährung und mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	3,20
23.02 A II a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke bis 28 Gewichtshundertteilen, bei denen entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	3,20
23.02 A II b)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, die in Nr. 23.02 A II a) des Tarifschemas nicht erfaßt sind	3,20

(<sup>1</sup>) Als amtlich Zertifiziertes Saatgut gilt Saatgut, das in Packungen enthalten ist, die amtlich verschlossen und amtlich als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“ oder als „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ gekennzeichnet sind gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66) und der Entscheidung des Rates vom 26. März 1973 über die Gleichstellung von in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich erzeugtem Saatgut (ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 12).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3300/73 DER KOMMISSION**

vom 6. Dezember 1973

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 359/67/EWG können Maßnahmen ergriffen werden, wenn der cif-Preis eines oder mehrerer Erzeugnisse den Schwellenpreis erheblich überschreitet, diese Lage andauern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört oder gestört zu werden droht.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 liegt eine erhebliche Überschreitung vor, wenn der cif-Preis den Schwellenpreis um mindestens 2 v.H. überschreitet. Die Fortdauer der Überschreitung wird angenommen, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt wird, und die Gefahr besteht, daß dieses Ungleichgewicht angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise andauert.

Das hohe Preisniveau im internationalen Handel ist geeignet, die Einfuhr von Reis in die Gemeinschaft zu behindern und die Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft zu bewirken.

Diese oben beschriebene Lage ist gegenwärtig festzustellen. Um die Sicherheit der Versorgung in der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist für dieses Erzeugnis eine Abschöpfung bei der Ausfuhr einzuführen.

Die Beziehungen zwischen dem Reis und seinen Verarbeitungserzeugnissen sowie die Marktlage für diese Erzeugnisse erfordern die Festsetzung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr auch für alle Verarbeitungserzeugnisse auf der Grundlage von Reis.

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis wurden für das Wirt-

schaftsjahr 1973/1974 durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1962/73<sup>(4)</sup> und 2024/73<sup>(5)</sup> festgesetzt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 sind bei der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr die Lage und die Entwicklungsaussichten der verfügbaren Reismengen und der Reispreise auf dem Markt der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und seine Verarbeitungserzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits zu berücksichtigen. Auf Grund der gleichen Bestimmung ist auch eine ausgewogene Lage und natürliche Entwicklung der Reismärkte in bezug auf die Preise und den Handel zu gewährleisten. Ferner ist der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse, sind ferner die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten spezifischen Teilbeträge zu berücksichtigen.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr kann unterschiedlich festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte dies erforderlich machen.

Zur einwandfreien Durchführung der Abschöpfungsregelung ist bei der Berechnung dieser Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, zwischen denen zu einem gegebenen Zeitpunkt auf dem Kassamarkt ein Abstand von höchstens 2,25 v.H. bestehen darf, ein Umrechnungskurs auf der Grundlage der tatsächlichen Parität ;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der während eines bestimmten Zeitraums auf dem Kassamarkt festgestellten Kurse zwischen diesen und den im vorstehenden Absatz genannten Währungen der Gemeinschaft.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln auf die derzeitige Marktlage auf dem Reissektor, insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, führt zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 27. 7. 1973, S. 30.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

fung bei der Ausfuhr wird im Anhang für die dort genannten Erzeugnisse festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannte Abschöp-

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/100 kg
10.06 A I a)	Rundkörniger Rohreis (Paddy-Reis)	35,000
10.06 A I b)	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis)	35,000
10.06 A II a)	Geschälter rundkörniger Reis	35,000
10.06 A II b)	Geschälter langkörniger Reis	35,000
10.06 B I a)	Halbgeschliffener rundkörniger Reis	45,000
10.06 B I b)	Halbgeschliffener langkörniger Reis	45,000
10.06 B II a)	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	45,000
10.06 B II b)	Vollständig geschliffener langkörniger Reis	45,000
10.06 C	Bruchreis	15,000
11.01 F	Mehl von Reis	0
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	15,900
11.02 E II e) 1	Flocken von Reis	21,000
11.08 A II	Stärke von Reis	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3301/73 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1973

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 über die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung für Olivenöl wurde in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2312/73 <sup>(5)</sup>, festgesetzt.

Die derzeitige Gültigkeitsdauer wurde unter Berücksichtigung der Durchschnittsfristen festgesetzt, die

erforderlich sind, um das Öl aus den wichtigsten Erzeugungs- und Ausfuhrgebieten in die Gemeinschaft einzuführen; für bestimmte Gebiete der Gemeinschaft erwies sich diese Frist als unzureichend; daher ist eine Verlängerung dieser Frist vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Absatz 2 von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Einfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung gilt von dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung an bis zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist anwendbar ab 1. Dezember 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 237 vom 25. 8. 1973, S. 28.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3302/73 DER KOMMISSION**

vom 6. Dezember 1973

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/70 mit Durchführungsbestimmungen für die Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Apfelsinen und Mandarinen aus der Gemeinschaftserzeugung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 193/70 der Kommission vom 2. Februar 1970 mit Durchführungsbestimmungen für die Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Apfelsinen und Mandarinen aus der Gemeinschaftserzeugung <sup>(2)</sup> betraf ursprünglich Apfelsinensorten mit Ausnahme der Sorte Biondo comune. Der Anwendungsbereich dieser Verordnung ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/72 der Kommission vom 8. Dezember 1972 <sup>(3)</sup> auf die Apfelsinen der Sorte Biondo comune zuletzt für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 ausgedehnt worden. Da die Gründe, die hierzu geführt haben, auch für das laufende Wirtschaftsjahr weiter gültig sind, ist es angebracht, die Bestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 193/70 auch für dieses Wirtschaftsjahr auf Apfelsinen dieser Sorte zu erstrecken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Wortlaut von Artikel 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 193/70 wird durch den folgenden Text ersetzt :

„Während des Wirtschaftsjahres 1973/1974 können die Apfelsinen der Sorte Biondo comune der Güteklassen Extra und I ebenfalls Gegenstand dieser Verträge sein.“

*Artikel 2*

In Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 193/70 wird das Datum des 1. Januar 1973 durch das Datum des 1. Januar 1974 ersetzt.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 3. 2. 1970, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 276 vom 9. 12. 1972, S. 16.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3303/73 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1973

zur Festsetzung der Referenzpreise für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1973/1974

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 <sup>(2)</sup>, insbesondere Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden jährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die ganze Gemeinschaft gelten.

Angesichts des Umfangs der Erzeugung von Süßorangen in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines Produktionsjahres geernteten Süßorangen erstreckt sich über die Monate Oktober bis Juni des folgenden Jahres. Die in den Monaten Oktober und November sowie Mai und Juni des folgenden Jahres auf den Markt kommenden Mengen machen jedoch nur einen geringen Anteil an der insgesamt im Wirtschaftsjahr vermarkteten Tonnage aus. Deshalb sollten Referenzpreise für die Zeit ab 1. Dezember bis zum 30. April des folgenden Jahres festgesetzt werden.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Referenzpreise für Orangen auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei außerdem die durchschnittliche Entwicklung der Grundpreise und der Ankaufspreise berücksichtigt wird.

Wegen der Unterschiede bei der Vergleichbarkeit der einzelnen Süßorangensorten in bezug auf ihren Handelswert sind die Sorten in drei Gruppen einzuteilen. Die Festsetzung eines einzigen Referenzpreises für jede Gruppe für die ganze Saison erscheint angesichts

der Besonderheiten des Gemeinschaftsmarktes für das betreffende Erzeugnis als die geeignetste Lösung.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die in den drei Jahren vor Festsetzung des Referenzpreises für das einheimische, in seinen Handelseigenschaften genau beschriebene Erzeugnis auf dem bzw. den repräsentativen Markt/Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen festgestellt wurden, und zwar für Erzeugnisse oder Sorten, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und die bestimmte Voraussetzungen in bezug auf die Aufmachung erfüllen. Bei Berechnung des Durchschnitts der Notierungen für die einzelnen repräsentativen Märkte bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Verhältnis zu den normalen Schwankungen auf dem betreffenden Markt als übermäßig hoch oder übermäßig niedrig anzusehen sind.

Zur Berechnung der Einfuhrpreise sind die aus Drittländern eingeführten Sorten zu bestimmen, deren Einfuhrpreise mit den für die Gruppen I, II und III festgesetzten Preisen zu vergleichen sind. Außerdem sind einige aus Drittländern eingeführte Sorten in bezug auf ihren Handelswert nicht unmittelbar mit den Sortengruppen der Gemeinschaft vergleichbar. Deshalb sind den jeweiligen Handelswerten entsprechende Koeffizienten festzusetzen, die zur Berechnung des Einfuhrpreises auf die Preise der betreffenden, aus Drittländern eingeführten Sorten anzuwenden sind, um diese mit den Sortengruppen der Gemeinschaft vergleichbar zu machen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 werden die Referenzpreise für frische Süßorangen (Tarifstelle ex 08.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs), ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, für jede der Sortengruppen I, II, und III, jeweils für die Erzeugnisse der Güteklasse I aller Grö-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.

ßensortierungen, in Verpackung, wie folgt festgesetzt :

*Gruppe I* : vom 1. Dezember bis 31. März : 18,—,

*Gruppe II* : vom 1. Januar bis 30. April : 15,5 ,

*Gruppe III* : vom 1. Dezember bis 30. April : 8,6 .

(2) Die in Absatz 1 genannten Sortengruppen umfassen folgende Sorten :

*Gruppe I* : Moro und Tarocco,

*Gruppe II* : Sanguinello,

*Gruppe III* : Biondo comune.

(3) Die Einfuhrpreise eingeführter Erzeugnisse sind zu vergleichen :

a) bei den Sorten Moro und Tarocco mit dem für die Gruppe I festgesetzten Preis ;

b) bei den Sorten Biondo comune (Blanca comuna, Blonde commune), Grano de Oro (Imperial, Sucrena), Baladi, Pera, Macetera, Pineapple, Blood Oval (Doblefina, Double fine), Portugaise sanguine, Sanguina redonda (Entrefina), den Sorten aus Surinam und der Sorte Sanguina ordinarie außer Navel sanguina (Double fine améliorée,

Washington sanguina, große Sanguina) und Maltaise sanguine mit dem für die Gruppe III festgesetzten Preis ;

c) bei den nicht unter a) und b) genannten Sorten

— im Dezember mit dem für die Gruppe I festgesetzten Preis,

— vom 1. Januar bis 30. April mit dem für die Gruppe II festgesetzten Preis.

(4) Zur Berechnung des in Absatz 3 erwähnten Einfuhrpreises werden auf die Preise der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse nach Abzug der Zölle folgende Koeffizienten angewandt :

— bei den Erzeugnissen des Absatzes 3 b) : 0,76,

— bei den Erzeugnissen des Absatzes 3 c), erster Gedankenstrich : 1,20,

— bei den Erzeugnissen des Absatzes 3 c), zweiter Gedankenstrich : 1,00.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3304/73 DER KOMMISSION**

vom 6. Dezember 1973

**zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 über die Lagerverträge für Tafelwein**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 der Kommission vom 20. Juli 1970 über die Lagerverträge für Tafelwein<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 753/73<sup>(4)</sup>, bestimmt, daß die Verträge eine Vorschrift enthalten, nach der die Interventionsstellen die Zahlung der Beihilfe einstellen, sobald die Durchschnittspreise für eine Tafelweinart während zweier aufeinanderfolgender Wochen genauso hoch sind wie der Orientierungspreis dieser Tafelweinart, oder diesen überschreiten.

Die Anwendung dieser Bestimmung müßte zum jetzigen Zeitpunkt, der für bestimmte Weinarten und -zonen einerseits durch gewisse Überschüsse und an-

dererseits durch Preise über dem Orientierungspreis gekennzeichnet ist, zur Einstellung der Interventionsmaßnahmen unmittelbar nach deren Auslösung führen.

Im Interesse der Stabilisierung der Marktlage und zur Vermeidung eines Zusammenbruchs der Preise erscheint es angebracht, die Bestimmungen des Artikels 13 für eine begrenzte Zeit außer Kraft zu setzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Anwendung des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 wird bis zum 30. April 1974 ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 269 vom 26. 9. 1973, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 160 vom 22. 7. 1970, S. 16.

(4) ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1973, S. 32.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3305/73 DER KOMMISSION**

vom 6. Dezember 1973

zur Gewährung von Beihilfen für die kurzfristige private Lagerhaltung in bestimmten Weinbauzonen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/73 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aus den verfügbaren statistischen Angaben ergibt sich, daß infolge einer ungewöhnlich reichen Ernte in einigen Weinbauzonen der Gemeinschaft ein Ungleichgewicht zwischen den vorhandenen Mengen und den Absatzmöglichkeiten entstanden ist. Daher sind die Voraussetzungen für den Abschluß kurzfristiger Lagerverträge im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der ebengenannten Verordnung erfüllt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für Tafelweine, die in den Weinbauzonen C II und C III erzeugt wurden und für die ein kurzfristiger Lagervertrag zwischen dem 1. und dem 15. Dezember 1973 abgeschlossen wurde, werden Beihilfen für die private Lagerhaltung gewährt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 269 vom 26. 9. 1973, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3306/73 DER KOMMISSION**

vom 6. Dezember 1973

**zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(1)</sup>, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1967/73<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors geltenden Beträge wurden

durch die Verordnung (EWG) Nr. 3249/73<sup>(5)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3249/73 erwähnten Modalitäten hat zur Folge, daß die zur Zeit geltenden Beträge entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die als Ausgleichsbeträge geltenden, in den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 3249/73 festgelegten Beträge werden entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 26.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 1. 12. 1973, S. 34.

## ANNEXE A — BILAG A — ANHANG A — ALLEGATO A — BIJLAGE A — ANNEX A

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les céréales

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for korn

Für Getreide als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i cereali

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor granen

Amounts applicable as compensatory amounts for cereals

(RE/UC/n.a./1 000 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRI	UK
10.03	0	0	0

## ANNEXE C — BILAG C — ANHANG C — ALLEGATO C — BIJLAGE C — ANNEX C

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les produits transformés à base de céréales et de riz

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for produkter, der er forarbejdet på basis af korn og ris

Für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i prodotti trasformati dei cereali e del riso

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor op basis van granen en rijst verwerkte produkten

Amounts applicable as compensatory amounts for products processed from cereals or rice

(RE/UC/u.a./100 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
07.06 A	0	0	0
11.01 C <sup>(1)</sup>	0	0	0
11.02 A III <sup>(1)</sup>	0	0	0
11.02 B I a) 1 <sup>(1)</sup>	0	0	0
11.02 B I b) 1 <sup>(1)</sup>	0	0	0
11.02 C III <sup>(1)</sup>	0	0	0
11.02 D III <sup>(1)</sup>	0	0	0
11.02 E I a) 1 <sup>(1)</sup>	0	0	0
11.02 E I b) 1 <sup>(1)</sup>	0	0	0
11.02 F III <sup>(1)</sup>	0	0	0
11.06 A	0	0	0
11.07 A II a)	0	0	0
11.07 A II b)	0	0	0
11.07 B	0	0	0
23.02 A I a)	0	0	0
23.02 A I b) 1	0	0	0
23.02 A I b) 2	0	0	0
23.02 A II a)	0	0	0
23.02 A II b)	0	0	0

<sup>(1)</sup> Pour la distinction entre les produits des n°s 11.01 et 11.02, d'une part, et ceux de la sous-position 23.02 A, d'autre part, sont considérés comme relevant des n°s 11.01 et 11.02 les produits ayant simultanément :

- une teneur en amidon (déterminée d'après la méthode polarimétrique Ewers modifiée) supérieure à 45 % (en poids) sur matière sèche.
- une teneur en cendres (en poids) sur matière sèche (déduction faite des matières minérales ayant pu être ajoutées) inférieure ou égale à 1,6 % pour le riz, 2,5 % pour le froment et le seigle, 3 % pour l'orge, 4 % pour le sarrasin, 5 % pour l'avoine et 2 % pour les autres céréales.

Les germes de céréales, même en farines, relèvent en tout cas du n° 11.02.

(<sup>1</sup>) Med henblik på sondringen mellem varer tariferet under pos. 11.01 og 11.02 på den ene side og under pos. 23.02 A på den anden side anses som tariferet under pos. 11.01 og 11.02 varer, der samtidig har

- et indhold af stivelse (bestemt ved Ewers modificerede polarimetrisk metode) på over 45 vægtprocent, beregnet på grundlag af tørsubstansen,
- et askeindhold (efter fradrag af eventuelle tilsatte mineralske stoffer) på 1,6 vægtprocent eller derunder for ris, 2,5 vægtprocent eller derunder for hvede og rug, 3 vægtprocent eller derunder for byg, 4 vægtprocent eller derunder for boghvede, 5 vægtprocent eller derunder for havre og 2 vægtprocent eller derunder for de øvrige kornsorter, beregnet på grundlag af tørsubstansen.

Kim af korn samt mel deraf tariferes under alle omstændigheder under pos. 11.02.

(<sup>1</sup>) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen,
- einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe) der bei Reis 1,6 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

(<sup>1</sup>) Per la distinzione tra i prodotti delle voci nn. 11.01 e 11.02 da un lato, e quelli della sottovoce 23.02 A dall'altro, si considerano come appartenenti alle voci nn. 11.01 e 11.02 i prodotti che abbiano simultaneamente :

- un tenore in amido (determinato in base al metodo polarimetrico Ewers modificato), calcolato sulla materia secca, superiore al 45 % (in peso),
- un tenore in ceneri (in peso), calcolato sulla materia secca (dedotte le sostanze minerali che possono essere state aggiunte), inferiore o pari a 1,6 % per il riso, a 2,5 % per il frumento e la segala, a 3 % per l'orzo, a 4 % per il grano saraceno, a 5 % per l'avena ed a 2 % per gli altri cereali.

I germi di cereali, anche sfarinati, rientrano comunque nella voce n. 11.02.

(<sup>1</sup>) Voor het onderscheid tussen de produkten van de nummers 11.01 en 11.02 enerzijds en die van de onderverdeling 23.02 A anderzijds, worden geacht onder de nummers 11.01 en 11.02 te vallen de produkten die tegelijkertijd :

- een zetmeelgehalte hebben (bepaald volgens de gewijzigde polarimetrische methode van Ewers) van meer dan 45 gewichtspercenten, berekend op de droge stof, en
- een asgehalte hebben (onder aftrek van eventueel toegevoegde minerale stoffen) berekend op de droge stof, van ten hoogste : 1,6 gewichtspercent voor rijst, 2,5 gewichtspercenten voor tarwe en rogge, 3 gewichtspercenten voor gerst, 4 gewichtspercenten voor boekweit, 5 gewichtspercenten voor haver en 2 gewichtspercenten voor andere granen.

Grankiemen ook indien gemalen, vallen in elk geval onder nummer 11.02.

(<sup>1</sup>) For the purpose of distinguishing between products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 and those falling within subheading No 23.02 A, products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 shall be those meeting the following specifications :

- a starch content (determined by the modified Ewers polarimetric method), referred to dry matter, exceeding 45 % by weight,
- an ash content, by weight, referred to dry matter (after deduction of any added minerals) not exceeding 1.6 % for rice, 2.5 % for wheat and rye, 3 % for barley, 4 % for buckwheat, 5 % for oats and 2 % for other cereals.

Germ of cereals, whole, rolled, flaked or ground, falls in all cases within heading No 11.02.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1973,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Taiwan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus anderen Spinnstoffen als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 60.02 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(73/374/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1, den die französische Regierung mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 26. September 1973 eingereicht hat, um die Ermächtigung zu erhalten, aus Taiwan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus anderen Spinnstoffen als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 60.02 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in Frankreich einerseits und in den übrigen Mitgliedstaaten andererseits gegenüber Taiwan für diese Erzeugnisse angewandt werden, werden Verkehrsverlagerungen auslösen.

Diese Verkehrsverlagerungen würden die Durchführung der von Frankreich gegenüber Taiwan getroffenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die übrigen

Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten können.

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen durch Artikel 115 Absatz 1 für einen begrenzten Zeitraum und unter den Bedingungen zu genehmigen, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 1971 <sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 1, festgelegt hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Französische Republik wird ermächtigt, die Einfuhren von folgenden aus Taiwan stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Erzeugnissen von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, soweit der Zeitpunkt der Antragstellung zur Erlangung der Einfuhrdokumente nach dem 25. September 1973 liegt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus anderen Spinnstoffen als aus Baumwolle

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 2.

*Artikel 2*

Brüssel, den 2. Oktober 1973

Diese Entscheidung ist bis zum 31. Dezember 1973  
gültig.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik  
gerichtet.

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1973,

**mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus der UdSSR stammende und in Belgien im freien Verkehr befindliche zubereitete und haltbar gemachte Thunfische (in hermetisch verschlossenen Behältern) der Tarifnummer 16.04 ex E des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(73/375/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1, den die französische Regierung mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 27. September 1973 eingereicht hat, um die Ermächtigung zu erhalten, aus der UdSSR stammende und in Belgien im freien Verkehr befindliche zubereitete und haltbar gemachte Thunfische (in hermetisch verschlossenen Behältern) der Tarifnummer 16.04 ex E des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in Frankreich einerseits und in Belgien andererseits gegenüber der UdSSR für diese Erzeugnisse angewandt werden, werden Verkehrsverlagerungen auslösen.

Diese Verkehrsverlagerungen würden die Durchführung der von Frankreich gegenüber der UdSSR getroffenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern.

Da mit Verkehrsverlagerungen gerechnet werden muß, ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen Belgien die erforderliche Zusammenarbeit leisten kann.

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen durch Artikel 115 Absatz 1 für diese Verkehrsverlagerungen und unter den Bedin-

gungen zu genehmigen, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 1971 <sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 1, festgelegt hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die Französische Republik wird ermächtigt, die Einfuhren von folgenden aus der UdSSR stammenden und in Belgien im freien Verkehr befindlichen Erzeugnissen von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, für welche die seit dem 17. September 1973 gestellten Anträge auf Einfuhrgenehmigung zur Zeit bei der französischen Verwaltung anhängig sind :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
16.04 ex E	Zubereitete und haltbar gemachte Thunfische (in hermetisch verschlossenen Behältern)

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 1973,

**mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Hongkong stammendes und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliches anderes Spielzeug aus Holz (mit Ausnahme der Motoren und Bewegungsmechanismen für Spielzeug und Modelle zum Spielen sowie deren Ersatzteile) der Tarifstellen 97.03 A und ex B des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(73/376/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1, den die französische Regierung mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 8. Oktober 1973 eingereicht hat, um die Ermächtigung zu erhalten, aus Hongkong stammendes und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliches anderes Spielzeug aus Holz (mit Ausnahme der Motoren und Bewegungsmechanismen für Spielzeug und Modelle zum Spielen sowie deren Ersatzteile), der Tarifstellen 97.03 A und ex B des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in Frankreich einerseits und in den übrigen Mitgliedstaaten andererseits gegenüber Hongkong für diese Erzeugnisse angewandt werden, werden Verkehrsverlagerungen auslösen.

Diese Verkehrsverlagerungen würden die Durchführung der von Frankreich gegenüber Hongkong getroffenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die übrigen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten können.

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen durch Artikel 115 Absatz 1 für einen begrenzten Zeitraum und unter den Bedingungen zu genehmigen, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 1971 <sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 1, festgelegt hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die Französische Republik wird ermächtigt, die Einfuhren von folgenden aus Hongkong stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Erzeugnissen von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, soweit der Zeitpunkt der Antragstellung zur Erlangung der Einfuhrdokumente nach dem 25. September 1973 liegt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
97.03  A ex B	Anderes Spielzeug ; Modelle zum Spielen : — aus Holz — andere (mit Ausnahme der Motoren und Bewegungsmechanismen für Spielzeug und Modelle zum Spielen sowie deren Ersatzteile)

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt bis zum Zeitpunkt, an dem gegenüber Hongkong neue Einfuhrmöglichkeiten für die fraglichen Erzeugnisse eröffnet werden und spätestens bis zum 30. Juni 1974.

### *Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 12. Oktober 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

**ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE**

*(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)*

**BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE****A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e)<sup>(1)</sup>:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):  
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):  
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):  
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):  
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):  
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):  
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):  
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):  
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

<sup>(1)</sup> Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

**B. Nicht offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)<sup>(1)</sup>:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):  
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):  
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):  
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):  
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):  
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

---

<sup>(1)</sup> Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

### Offenes Verfahren

1. Vergabestelle : Neubauamt Abstiegsbauwerke, 314 Lüneburg, Schießgrabenstraße 8/9.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
3. a) Ausführungsort : 3141 Scharnebeck, 7 km nordöstlich von Lüneburg, Kanal-km 103,385 bis Kanal-km 104,163 des im Bau befindlichen Elbe-Seitenkanals.  
b) Anzubieten sind die Bauarbeiten für den unteren Vorhafen und die Zufahrtsstraßen des Schiffshebewerkes Lüneburg in Scharnebeck.  
c) Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.  
Die Bauarbeiten umfassen :  
rd. 110 000 m<sup>3</sup> Erdbewegungen,  
rd. 16 000 m<sup>2</sup> Straßenbau,  
rd. 3 500 m<sup>2</sup> Böschungsbefestigung,  
rd. 18 000 m<sup>2</sup> Spundwandrammung mit horizontaler Verankerung,  
175 lfd. m durchbrochenes Leitwerk / Stahl,  
1 St. Doppelpegelschacht.  
d) Sonderangebote für Schrägpfehlverankerungen sind zugelassen. Hierfür sind ergänzende Berechnungen und Zeichnungen bei Angebotsabgabe mit einzureichen.
4. Baubeginn spätestens 3 Wochen nach Auftragserteilung. Fertigstellungstermin spätestens 10 Monate nach Auftragserteilung.
5. a) Verdingungsunterlagen sind anzufordern beim Neubauamt Abstiegsbauwerke, 314 Lüneburg, Schießgrabenstraße 8/9.  
b) Ausgabe ab 7. Dezember 1973.  
c) Verdingungsunterlagen werden gegen eine Unkostengebühr von 200 DM gegen Vorlage des Zahlungsbelegs, der zurückgesandt wird, durch die Post zugesandt. Die Gebühren sind vorher zugunsten der Bundeskasse Hamburg, 2 Hamburg 11, Rödingsmarkt 2, Fernsprecher Vorwahl 040 — Ruf-Nr. 36 11 91, unter Angabe des Kennwortes „Öffentliche Ausschreibung Unterer Vorhafen Schiffshebewerk Lüneburg“ auf das Konto der Landeszentralbank Hamburg, Konto Nr. 200 01010 einzuzahlen.
6. a) Die vollständig ausgefüllten Angebote sind am Dienstag, dem 29. Januar 1974, 14.30 Uhr, beim  
b) Neubauamt Abstiegsbauwerke, 314 Lüneburg, Schießgrabenstraße 8/9, Postfach 2309, einzureichen,  
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.  
b) Der Eröffnungstermin ist am Dienstag, dem 29. Januar 1974, Uhrzeit 14.30, Neubauamt Abstiegsbauwerke, 314 Lüneburg, Schießgrabenstraße 8/9.
8. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
- 10.
11. Der Bieter hat in seinem Angebot nachzuweisen, daß er bereits ähnliche Bauwerke ausgeführt hat.
12. Der Bieter ist bis zum Mittwoch, dem 27. März 1974, an sein Angebot gebunden.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Andere Auskünfte erteilt das Neubauamt Abstiegsbauwerke, 314 Lüneburg, Schießgrabenstraße 8/9.
15. 30. November 1973.

**Offenes Verfahren**

1. Landschaftsverband Rheinland, Fernstraßen-Neubauamt Euskirchen, 5350 Euskirchen, Jülicher Ring 101—103.
  - c) Deutsch.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A).
  7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.  
b) Die Öffnung der Angebote findet am 19. Februar 1974, 11 Uhr, im Fernstraßen-Neubauamt Euskirchen statt.
3. a) A 110, Querspange Brühl.  
b) Erd-, Entwässerungs- und Schwarzdeckenarbeiten.  
Hauptleistungen :
  - ca. 850 000 m<sup>3</sup> Bodenmassen bewegen,
  - ca. 180 000 m<sup>3</sup> Zuliefermassen einbauen (einschließlich Frostschutzmaterial),
  - ca. 12 000 m Entwässerungsleitungen verlegen,
  - ca. 150 000 m<sup>2</sup> bit. Befestigungen herstellen,
  - ca. 65 000 m<sup>2</sup> Zementverfestigung herstellen.
  - c) Die einzelnen Fachlose werden nur als Gesamtauftrag vergeben.
4. Baubeginn : Frühjahr 1974 ;  
Baizeit : 11 Monate.
5. a) Die Verdingungsunterlagen sind beim Fernstraßen-Neubauamt Euskirchen, 5350 Euskirchen, Jülicher Ring 101—103, schriftlich anzufordern ;  
b) Anforderungen bis 20. Dezember 1973 (Datum des Poststempels) ;  
c) Die Gebühren betragen 60 DM. Die Einzahlungen sind bargeldlos auf das Konto Nr. 1009 182 bei der Kreissparkasse Euskirchen, Bankleitzahl 382 501 10, vorzunehmen. Eine Quittung über die Einzahlung der Gebühren ist der Anforderung der Verdingungsunterlagen beizufügen. Verrechnungsschecks werden nicht angenommen.
6. a) Die Angebote müssen bis zum 19. Februar 1974, 11 Uhr, beim  
b) Fernstraßen-Neubauamt Euskirchen eingegangen sein ;
  8. Für die vertragsgemäße Durchführung der Bauleistungen und für die Erfüllung der Gewährleistung ist eine Sicherheit von 5 % der bei der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Auftragssumme zu leisten.  
Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicheres oder Kreditinstituts angenommen.
  9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
  - 10.
  11. Der Bieter hat auf Anforderung einzureichen :
    - Zusammenstellung von Leistungen nach Umfang und Kosten der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die den ausgeschriebenen Leistungen vergleichbar sind ;
    - Aufstellung über Maschinenpark und Fachpersonal ;
    - Bescheinigung über Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
  12. Die Bieter sind bis zum 17. Mai 1974 an ihr Angebot gebunden.
  13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
  15. 30. November 1973.

**Offenes Verfahren**

1. Freie und Hansestadt Hamburg, Baubehörde — Hochbauamt, 2 000 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8, Tel. Durchwahl : (040) 3 49 13 — 890. Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
2. Öffentliche Ausschreibung Nr. 274/73 nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
3. a) 2 000 Hamburg 4, Budapester Straße 58, dreizügiges Gymnasium St. Pauli, 1. Bauabschnitt ;  
b) 4geschossiges Kompaktgebäude mit Stamm-Fachklassen mit Nebenräumen sowie zwei 4geschossige Treppenhäustürme mit Naßräumen als Anschlußbauwerke. Brutto-Rauminhalt einschließlich Kriechkeller ca. 26 500 cbm.
4. ca. 24 Monate.
5. a) Freie und Hansestadt Hamburg, Baubehörde, Zahlstelle der Baubehörde, 2 000 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8, Zimmer 3. Anforderungen können erst nach Eingang des Vergütungsbetrages berücksichtigt werden.  
b) Verkauf der Verdingungsunterlagen : vom 10. Dezember 1973, 9 Uhr bis 6. Februar 1974, 13 Uhr.  
c) Der Preis für die Verdingungsunterlagen beträgt 99 DM. Zahlungen können in bar bei der zu Nr. 5 a) genannten Stelle oder durch Überweisung auf das Konto bei der Hamburger Sparkasse, Konto-Nr. 1 237/125 115 mit der Angabe der Ausschreibungsnummer geleistet werden.
6. a) 13. Februar 1974, 9.30 Uhr.  
b) Freie und Hansestadt Hamburg, Baubehörde — Hochbauamt, Hauptabteilung 2 — Technische Verwaltung, 2 000 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8, IV OG, Zimmer 439.  
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.  
b) 13. Februar 1974, 9.30 Uhr, Ort wie Nr. 6 b).
8. Gem. Hamburgischen Bewerbungsbedingungen. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik
9. Abschlags- und Schlußzahlung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B).
11. Folgende Angaben können verlangt werden :
  - Umsatz des Bewerbes in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß der Anteile bei Arbeitsgemeinschaften oder anderen gemeinschaftlichen Bietern.
  - Die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
  - Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggfs. gegliedert nach Berufsgruppen.
  - Dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.
  - Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
12. 3 Monate.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Weitere Zuschlagskriterien sind in den Verdingungsunterlagen aufgeführt.
- 14.
15. 30. November 1973.

### Nicht offenes Verfahren

1. Corporation of the City and County of Bristol, Council House, College Green, Bristol BS1 5TR.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Wells Road, Knowle, Bristol.  
b) Errichtung von 137 ein- und zweigeschossigen Häusern in herkömmlicher oder anderer geeigneter Bauart.  
Maßgebend für den Auftrag ist das RIBA-Standardformular für Bauverträge mit Gemeindebehörden, Ausgabe 1963, in der revidierten Fassung vom Juli 1972 (R.I.B.A. Standard Form of Building Contract 1963 edition (July 1972 revision) Local Authorities Edition).  
c)  
d)
4. 24 Monate.
5. Die Vertragsbedingungen enthalten eine Bestimmung, die die Stellung einer Bürgschaft von 10 % der Auftragssumme durch den Auftragnehmer vorschreibt. Die Bürgschaftsleistung geschieht in Form eines Gemeinschaftskontos bei einer Bank, die die Verwaltungsbehörde Bristol und der Auftragnehmer gemeinsam bestimmen.  
Zahlungsvereinbarungen gemäß den RIBA-Vertragsbedingungen. Für die Zahlungen der Verwaltungsbehörde Bristol werden monatliche Bewertungen vorgenommen und bescheinigt.
6. a) 7. Januar 1974.  
b) Percy Thomas Partnership, 11 Whiteladies Road, Bristol BS8 1AX.  
c) Englisch.
7. 21. Januar 1974.
8. — Geeignete Bankerklärung.  
— Bilanzen oder Bilanzauszüge, sofern die Veröffentlichung der Bilanz nach dem Gesellschaftsrecht des Landes vorgeschrieben ist, in dem der Bieter seinen Sitz hat.
- Erklärung über den Gesamt- und Bauumsatz des Unternehmens während der letzten drei Geschäftsjahre.
- Studiennachweise und berufliche Qualifikationen des Bieters sowie der Führungskräfte der Firma, insbesondere des für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personals.
- Eine Liste der in den letzten fünf Jahren ausgeführten Arbeiten mit Bescheinigungen über eine zufriedenstellende Ausführung für die wichtigsten Arbeiten. Aus diesen Bescheinigungen müssen Wert, Zeitpunkt und Ort der Arbeiten hervorgehen; ferner ist darin anzugeben, ob sie vorschriftsmäßig ausgeführt und abgeschlossen wurden.
- Eine Erklärung über die Geräte, Anlagen und technischen Ausrüstungen, die dem Auftragnehmer für die Ausführung der Arbeiten zur Verfügung stehen.
- Eine Erklärung über die durchschnittliche Jahresbelegschaft und die Zahl der Führungskräfte in den letzten drei Jahren.
- Eine Erklärung über die Fachleute oder Fachabteilungen, die der Auftragnehmer bei der Ausführung der Arbeiten hinzuziehen kann, gleichgültig, ob sie zum Unternehmen gehören oder nicht.
- 9.
10. — Letzter Termin für den Eingang der Angebote ist der 21. Februar 1974. Die Angebote müssen auf Pfund Sterling lauten.  
— Die Angebote werden in Anwesenheit des Vorsitzenden des Wohnungsausschusses und ranghöherer Vertreter des Wohnungsbauamtes, der Stadtarchitektenbehörde sowie der Dienststelle des Stadtdirektors und obersten Verwaltungsbeamten geöffnet.  
— Die Bieter sind 90 Tage an ihr Angebot gebunden, gerechnet vom Schlußtermin für die Einsendung.
11. 28. November 1973.

## Nicht offenes Verfahren

1. Direction Départementale de l'Équipement, 40, boulevard Anatole France, F 51 022 Châlons-s-Marne.
  - Bauwerke unter der Vesle : Düker Ø 800 und Ø 1 400,
  - Sonstige Bauwerke :  
Ausmündungen der Leitungen, Abzugsgraben der Muire, Abfall des Abzugsgrabens der Muire, Betonsohle eines Grabens, Freistrahüberlauf der Vesle.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Département Marne — Stadt Reims (Frankreich).  
b) Autobahn A 4 — Erstes Teilstück der Durchfahrt durch Reims (Ausführung der allgemeinen Erdarbeiten und der für die Wiederherstellung der Abflüsse erforderlichen Wasserbauwerke).  
Wichtigste Leistungen :  
Allgemeine Erdarbeiten  
Aushub  
— Abtrag der Entnahmezone : 100 000 m<sup>3</sup>  
— Kreidehaltiger Aushub für Schüttungen oder zur Lagerung : 45 000 m<sup>3</sup>  
— Tonig-torfiger Aushub für Straßenbauwerke : 8 000 m<sup>3</sup>  
— Tonig-torfiger Aushub für Wasserbauwerke : 35 000 m<sup>3</sup>,  
Schüttungen  
— Kreidehaltige Schüttungen für Zufahrtrampen zu den Bauwerken : 48 000 m<sup>3</sup>,  
— Sandschüttungen (Entnahmematerial) : 270 000 m<sup>3</sup>,  
Wiederherstellung der Abflüsse :  
Umleitung der Vesle  
— Uferverkleidung und Ausmündungsbauwerke : 5 700 m<sup>2</sup>,  
— Flußsohle aus Aisne-Kies : 10 500 m<sup>2</sup>,  
Entwässerung — Wasserbauwerke  
— Stahlbeton-Rohrleitungen : Ø 400 40 m,  
Ø 800 55 m,  
Ø 1 500 420 m,  
— Stahl-Rohrleitungen : Ø 800 150 m,  
Ø 1 500 130 m,  
Bogendurchlaßrohre 205 m.
- c) Gesamtauftrag bestehend aus einem einzigen Los.  
d) Der Auftrag sieht die Anfertigung von Entwürfen nicht vor.
4. Die Ausführungsfrist beträgt 10 Monate.
- 5.
6. a) 24. Dezember 1973.  
b) Monsieur le Directeur départemental de l'équipement, 40, boulevard Anatole France, F 51 022 Châlons-s-Marne.  
c) Französisch.
7. 10. Januar 1974.
8. Die interessierten Unternehmer müssen ihrem Antrag auf Teilnahme ein „feuille de renseignements“ (Auskunftsblatt) beifügen ; Vordrucke hierfür sind auf Anforderung bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle erhältlich.
9. — Preis der Leistungen ;  
— Technische Leistungsfähigkeit des Unternehmens ;  
— Berufliche und finanzielle Garantien.
- 10.
11. 28. November 1973.

### Nicht offenes Verfahren

1. Urban District Council of Bentley-with-Arksey, Council Offices, Bentley, Doncaster, DN5 0DB, Yorkshire, England.
2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
3. a) Ausführungsort: Fünf getrennte Baugrundstücke mit einer Gesamtfläche von 1,582 ha innerhalb eines bebauten Gebiets in Bentley-with-Arksey, Yorkshire.  
b) Gesamtauftrag für die Errichtung von Wohnungen gemäß folgender Aufstellung:  
Lage der Baustellen  
Die Bauten sind auf fünf verschiedenen Grundstücken zu errichten, die im Umkreis von 1,75 km auf einem aufgelassenen Grubengelände liegen.  
Baustelle B1  
Redbourne Road, Bentley-with-Arksey, Doncaster: 4 Etagenwohnungen, zweigeschossige Gebäudeform.  
Baustelle B2  
Knotenpunkt Askern Road und Redbourne Road, Bentley-with-Arksey, Doncaster: 6 Etagenwohnungen, zweigeschossige Gebäudeform.  
Baustelle C1  
Am Ende der Redbourne Road, Bentley-with-Arksey, Doncaster: 23 Etagenwohnungen, zwei- und dreigeschossige Gebäudeform.  
Baustelle E  
Victoria Road, Bentley-with-Arksey, Doncaster: 31 Etagenwohnungen, ein-, zwei- und dreigeschossige Gebäudeform.  
Baustelle F  
Middlegate, Bentley-with-Arksey, Doncaster: 55 Etagenwohnungen, zwei- und dreigeschossige Gebäudeform.  
Die Baustellen liegen auf ebenem Gelände; es sind Vorkehrungen gegen mögliche Senkungen auf dem Grubengelände zu treffen.  
Wohnungstypen  
Etagenwohnungen für zwei und drei Personen, mit gemeinsamem Treppenhaus.  
Bauart  
Tragende Wände aus Mauerwerk, Sichtflächen mit Verblendziegeln, Betonfertigdecken — Satteldächer mit Ziegeldeckung.  
Nebenarbeiten  
Straßen, Entwässerungsanlagen und sonstige Außenarbeiten.
- c) Gesamtauftrag.
- d) Die Anfertigung von Entwürfen ist nicht vorgesehen.
4. Die gesamten Arbeiten sind innerhalb von 104 Wochen, gerechnet von dem mit dem Auftragnehmer zu vereinbarenden Datum der Baustellenübergabe, auszuführen.
5. Maßgebend ist die letzte revidierte Fassung des vom Joint Contracts Tribunal herausgegebenen Standard Form of Building Contract (Local Authorities Edition) with Quantities (Standardformular für Bauverträge mit Gemeindebehörden, mit Mengenangaben).
6. a) Anträge auf Teilnahme an der Ausschreibung müssen bis spätestens 2. Januar 1974 eingegangen sein.  
b) Die Teilnahmeanträge sind an folgende Anschrift zu richten: The Clerk of the Council Bentley-with-Arksey, Urban District Council, Council Offices, Bentley, Doncaster, DN5 0DB, England.  
c) Die Teilnahmeanträge sind in Englisch abzufassen.
7. Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden bis spätestens 4. Januar 1974 abgesandt.
8. Vom Auftragnehmer sind auf Verlangen der Vergabestelle folgende Nachweise einzureichen:
  - Bescheinigung, daß keiner der in Art. 23 der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG genannten Fälle auf den Auftragnehmer zutrifft.
  - Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmers gemäß Art. 25, Buchstaben a), b) und c).
  - Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmers gemäß Art. 26, Buchstaben a), b), c), d) und e).
9. Zuschlagserteilung in der Regel auf das niedrigste Angebot, doch verpflichtet sich der Council nicht, ein Angebot anzunehmen.
- 10.
11. 29. November 1973.

Nicht offenes Verfahren <sup>(1)</sup>

1. Ministère des armées, direction des travaux du génie de Rennes, Quartier Foch, 35998 Rennes — Armées, France.
2. Appel d'offres restreint sur devis descriptif avec publicité préalable. La liste des entreprises consultées sera arrêtée par la personne responsable du marché.
3. a) Bruz (Ille-et-Vilaine) ;  
b) Construction de bâtiments pour le centre électronique de l'armement (CELAR) comprenant :  
— deux grands halls,  
— trois bâtiments « Laboratoire » dont un bâtiment à deux niveaux et deux bâtiments à un niveau,  
— galeries de circulation entre bâtiments,  
— réseaux divers et voiries.  
c) Marché à lots :  
Lot n° 1 : Terrassements et V.R.D. : 700 000 F,  
Lot n° 2 : Gros-œuvre, étanchéité, revêtements, sols et murs, peinture : 4 800 000 F,  
Lot n° 3 : Menuiseries intérieures et extérieures : 600 000 F,  
Lot n° 4 : Serrurerie : 500 000 F,  
Lot n° 5 : Électricité : 1 500 000 F,  
Lot n° 6 : Faux-plafonds métalliques : 150 000 F,  
Lot n° 7 : Faux-planchers et planchers métalliques démontables : 150 000 F,  
Lot n° 8 : Massifs de réaction (béton et aciers de suspension) : 500 000 F,  
Lot n° 9 : Ponts roulants et palans : 400 000 F,  
Lot n° 10 : Chauffage, ventilation climatisation, plomberie sanitaire et air comprimé : 1 500 000 F.  
  
Les entreprises ont la possibilité de soumissionner pour un, plusieurs ou pour l'ensemble des lots et de se constituer en groupements d'entreprises conjointes ou en groupements d'entreprises solidaires.  
  
Les entreprises désirant constituer un groupement d'entreprises solidaires sont informées qu'elles ne pourront appartenir à plusieurs groupements d'entreprises solidaires soumissionnant en vue de l'attribution du marché.  
  
L'administration se réserve la possibilité de passer un marché séparé pour effectuer les travaux de chauffage ventilation, climatisation plomberie sanitaire et air comprimé.
4. Détails d'exécution :  
Lot n° 1 : 14 mois,  
Lot n° 2 : 14 mois,  
Lot n° 3 : 8 mois,  
Lot n° 4 : 8 mois,  
Lot n° 5 : 6 mois,  
Lot n° 6 : 6 mois,  
Lot n° 7 : 3 mois,  
Lot n° 8 : 6 mois,  
Lot n° 9 : 4 mois,  
Lot n° 10 : 14 mois.
5. Entreprise individuelle, entreprise générale ou groupement d'entreprises conjointes ou solidaires.
6. a) Le 31 décembre 1973 ;  
b) Direction des travaux du génie de Rennes, Quartier Foch, 35998 Rennes Armées, France ;  
c) Langue française.
7. Le 1<sup>er</sup> février 1974.
8. Les candidats devront fournir tous les renseignements demandés par :  
a) décret 73.431 du 14. 3. 1973 (JO n° 85 de la République française du 10. 4. 1973. Économie et Finances). « Fiche de renseignements à fournir par les candidats aux marchés — article 41-1 du code des marchés publics » ;  
b) Arrêté du 16. 3. 1971 (JO de la République française du 6. 4. 1971) « Déclaration à souscrire par les entreprises individuelles ou sociétés, candidats aux marchés à l'État — article 41.2 du Code des marchés publics »,  
dans le cadre de l'article 17-d de la directive 7/305/CEE du 26 juillet 1971 du Conseil des Communautés européennes (JOCE du 16. 8. 1971).
9. Pour l'attribution du marché, l'administration tiendra compte principalement du prix des prestations, des garanties professionnelles et financières des entreprises, ainsi que des références obtenues sur les chantiers similaires.
- 10.
11. 16 novembre 1973.

<sup>(1)</sup> Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

## Nicht offenes Verfahren (1)

1. Greater London Council, The County Hall, London SE1 7PB, England.
2. Lowest acceptable offer in competition among selected contractors.
3. a) Andover Town Development, Area 8, Stage 3A or Stages 3A and 3B combined, Hampshire, England.  
Map reference : Ordnance sheet No SU3647SE.
- b) Construction of 93 dwellings on Stage 3A or 224 dwellings on Stages 3A and 3B combined, all 1 and 2 storey, garages and other works at estimated costs of £ 1 000 000 for Stage 3A or £ 2 400 000 for Stages 3A and 3B combined.  
Foundations : concrete strip footing.  
Floors : ground : *in situ* non reinforced concrete slabs others : timber joist with softwood boarding.  
Structure : 265 mm cavity brick/block, 225 mm block and 225 mm brickwork.  
Cladding : facing bricks and asbestos cement slates.  
Roof : timber truss with asbestos cement slates.  
Partitions : blockwork.  
Windows : timber framed.  
Principal nominated subcontracts :  
— Electrical installation : estimated value £ 20 000 for Stage 3A, estimated value £ 50 000 for Stage 3A and 3B combined.  
— Mechanical installation : estimated value £ 40 000 for Stage 3A, estimated value £ 100 000 for Stage 3A and 3B combined.  
Tenders for these subcontracts may have been obtained before the main tender is accepted.  
Conditions of contract to be GLC standard form based on Royal Institute of British Architects (1963 Edition as revised) with full fluctuations clause for both labour and materials. Bills of Quantities will be supplied to be fully priced and returned by tenderers.
- c) Tenderers are invited to tender either for Stage 3A only (93 dwellings), or Stage 3A and 3B combined (224 dwellings).
- d)
4. Twenty four calendar months from the date of the Architect's order to commence work, expected to be in March 1974.
5. Should a group of contractors in temporary association be successful each firm to become jointly and severally responsible for the contract before acceptance.
6. a) 21 December 1973
- b) The Architect (ref AR/F/C). Greater London Council, Room 218 The County Hall, London SE1 7PB, England.
- c) English.
7. 22 January 1974.
8. — Name and address of the contractor's bankers from whom the Council's bankers can enquire as to the contractor's financial standing.  
— Balance sheets for the past three years.  
— Overall turnover on construction works for the past three years.  
— List of works completed over the past five years (over £ 2 m)  
— Detail of resources of labour and plant.  
— Details of proposed organization and management techniques for handling the contract.
9. Lowest acceptable offer in competition subject to relationship of the price to the comparable estimate prepared by the architect, to approval by the Department of the Environment, and establishment of the contractor's financial stability.
10. — Six weeks will be allowed for tendering.  
— The work will be supervised by the Council's architect. Direction on site may be given by a full time Clerk of Works.  
— The preparation of the final account will be by the Council's Quantity Surveyor.  
— A copy of the Conditions of Contract will be supplied to each tenderer together with two unbound copies of the Bills of Quantities. Additional unbound copies of the Bills, not exceeding two, will be supplied free of charge if requested.  
— The Tender and Bills of Quantities must be completed in sterling and payment will be made only in sterling.  
— No right exists to participate in the competition, nor can information be given as to the progress of the tenderer's application.
11. 30 November 1973.

(1) Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2994/73 der Kommission vom 31. Oktober 1973  
zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 304 vom 1. November 1973)*

Seite 10, Anhang I, Teil 4, Kolonne Italia

*anstatt :* „02.02 A II a) 2 928“

*muß es heißen :* „02.02 A II a) 2 982“.

---